

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/15/9859 Status: öffentlich Datum: 21.10.2015 Verfasser: Frau Katrin Pardun
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst	

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel hat in der Amtsausschusssitzung vom 10. August 2015 beschlossen, ein amtliches Informations- und Bekanntmachungsblatt für das Amt Klützer Winkel und seine amtsangehörige Gemeinden zum 1. Januar 2016 zu beauftragen. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des gesamten Amtsbereiches zugestellt.

In dem Amtsblatt werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB abgedruckt. Aufgrund dessen muss die Gemeinde Kalkhorst die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung anpassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer Hauptsatzung
02. Synopse aktuelle Hauptsatzung und Satzungsentwurf

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Kalkhorst

Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Kalkhorst vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kalkhorst ist aus einer Gebietsänderung zwischen der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst und der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst am 01. Januar 2004 entstanden.
- (2) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Blau auf dreimal von Silber und Blau wellenförmig geteiltem Wellenschildfuß ein schwimmendes Boot, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Giebelbretter mit abgewandeten Pferdeköpfen.“.
- (3) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung erteilt worden, die nachfolgend beschriebene Flagge anzunehmen: „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Dritteln der Höhe des gelben und des blauen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift **GEMEINDE KALKHORST** enthält.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Neuenhagen, Dönkendorf, Klein Schwansee, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevorvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevorvertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevorvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevorvertretung, die Mitglieder der Gemeindevorvertretung führen die Bezeichnung Gemeindevorvertreterin oder Gemeindevorvertreter.
- (2) Die Gemeindevorvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevorvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;
Bauausschuss	Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanz- und Sozialausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner
Bauausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (3) Die Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltplanes bis zu 20.000,00 Euro,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:
1. Stellungnahme von Nachbargemeinden,
 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 3. Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB. Zu Entscheidungen nach § 31 BauGB und bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO MV (z.B. Ortsgestaltungssatzung) soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
 4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung.
Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositio-

- nen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 1.000,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 1.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kalkhorst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jeder Mann sich Satzungen der Gemeinde Kalkhorst kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Kalkhorst liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebiets zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Friedensstraße 22 – 24 in 23942 Kalkhorst vor dem Gemeindesaal (gegenüber dem Dorfplatz).
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 20. April 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 30. Juni 2015 außer Kraft.

Kalkhorst,

.....
Neick
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse

zwischen Lesefassung und neuer Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

<p>Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst - aktuell -</p> <p>(Lesefassung bestehend aus den Fassungen der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 20. April 2015 und der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 30. Juni 2015)</p>	<p>Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst - neu -</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p class="list-item-l1">(1) Die Gemeinde Kalkhorst ist aus einer Gebietsänderung zwischen der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst und der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst am 01. Januar 2004 entstanden.</p> <p class="list-item-l1">(2) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Blau auf dreimal von Silber und Blau wellenförmig geteiltem Wellenschildfuß ein schwimmendes Boot, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Giebelbretter mit abgewandten Pferdeköpfen“.</p> <p class="list-item-l1">(3) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung erteilt worden, die nachfolgend beschriebene Flagge anzunehmen: „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel</p> <p class="list-item-l1">(1) Die Gemeinde Kalkhorst ist aus einer Gebietsänderung zwischen der ehemaligen Gemeinde Elmenhorst und der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst am 01. Januar 2004 entstanden.</p> <p class="list-item-l1">(2) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Blau auf dreimal von Silber und Blau wellenförmig geteiltem Wellenschildfuß ein schwimmendes Boot, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Giebelbretter mit abgewandten Pferdeköpfen“.</p> <p class="list-item-l1">(3) Der Gemeinde Kalkhorst ist am 25. März 2004 die Genehmigung erteilt worden, die nachfolgend beschriebene Flagge anzunehmen: „Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des</p>

<p>blauen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE KALKHORST enthält.</p> <p>(5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>blauen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3“.</p> <p>(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE KALKHORST enthält.</p> <p>(5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Neuenhagen, Dönkendorf, Klein Schwansee, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsteile</p> <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Neuenhagen, Dönkendorf, Klein Schwansee, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst be-</p>

<p>antwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p>antwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p> <p>(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen, 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. <p>Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse</p>															
(1)	Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.	(1)	Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.														
(2)	Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:	(2)	Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th><th>Aufgabengebiet</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanz- und Sozialausschuss</td><td>Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;</td></tr> <tr> <td>Bauausschuss</td><td>Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;</td></tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td><td>Prüfung der Finanzwirtschaft.</td></tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;	Bauausschuss	Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;	Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th><th>Aufgabengebiet</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanz- und Sozialausschuss</td><td>Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;</td></tr> <tr> <td>Bauausschuss</td><td>Rechnungsprüfungsausschuss</td></tr> </tbody> </table>	Name	Aufgabengebiet	Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;	Bauausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Name	Aufgabengebiet																
Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;																
Bauausschuss	Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;																
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.																
Name	Aufgabengebiet																
Finanz- und Sozialausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Bauwesen, Verkehr und Wirtschafts-/Tourismusförderung, Natur-/Umweltschutz, Strand-/Parkplatznutzung;																
Bauausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss																
(2)	Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:	(2)	Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausschuss</th><th>Besetzung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanz- und Sozialausschuss</td><td>6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner</td></tr> </tbody> </table>	Ausschuss	Besetzung	Finanz- und Sozialausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausschuss</th><th>Besetzung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Finanz- und Sozialausschuss</td><td>6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner</td></tr> </tbody> </table>	Ausschuss	Besetzung	Finanz- und Sozialausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner						
Ausschuss	Besetzung																
Finanz- und Sozialausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner																
Ausschuss	Besetzung																
Finanz- und Sozialausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner																

	Bauausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner	Bauausschuss	6 Mitglieder der Gemeindevertretung, max. 3 sachkundige Einwohner
	Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung	Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder der Gemeindevertretung
(3)			(3)	Die Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche.
	§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter			§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter
(1)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:	1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat, 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von	1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat, 6. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, 7. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, 8. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von	

<p>30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,</p> <p>4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,</p> <p>5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(4) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausnummernvergabe, 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung), 3. Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB, 	<p>30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,</p> <p>9. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,</p> <p>10. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.</p> <p>(4) Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausnummernvergabe, 1. Stellungnahme von Nachbargemeinden, 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung), 3. Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einver-
---	---

<p>4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 6 Abs. 4 der Ziffern 1 bis 4 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.</p>	<p>nehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB. Zu Entscheidungen nach § 31 BauGB und bei Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO MV (z.B. Ortsgestaltungssatzung) soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.</p> <p>4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.</p>
<p>§ 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.</p>	<p>§ 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.</p>

<p>c) Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>	<p>c) Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 Euro pro Sachkonto betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigungen</p>
<p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 1.000,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 1.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 200,00 Euro (20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes) • für die zweite Stellvertretung 100,00 Euro (10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes). <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teil-</p>	<p>(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 1.000,00 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 1.000,00 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält, sofern die Regelungen des Abs. 2 nicht eingetreten sind, monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Stellvertretung 200,00 Euro (20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes) • für die zweite Stellvertretung 100,00 Euro (10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes). <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teil-</p>

<p>nahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung. Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung. Der Erhalt der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes entfällt, wenn die stellvertretenden Personen eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>nahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung. Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung. Der Erhalt der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes entfällt, wenn die stellvertretenden Personen eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten.</p> <p>(5) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen (60,00 Euro) pro Sitzung.</p> <p>(6) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kalkhorst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Kalkhorst kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kalkhorst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Ge-</p>

<p>allen Satzungen der Gemeinde Kalkhorst liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p>	<p>meinde Kalkhorst kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Kalkhorst liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p>
<p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>	<p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>
<p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung. Die OSTSEE-ZEITUNG erscheint als Tageszeitung von Montag bis Samstag einer jeden Woche und kann einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Bezugskosten über OZ-Lokalzeitungs GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, A.-Bebel-Str. 2 in 23936 Grevesmühlen bezogen werden. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.</p>	<p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebiets zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p>
<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>
<p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Friedensstraße 22</p>	<p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: Friedensstraße 22</p>

<p>– 24 in 23942 Kalkhorst vor dem Gemeindesaal (gegenüber dem Dorfplatz).</p> <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>– 24 in 23942 Kalkhorst vor dem Gemeindesaal (gegenüber dem Dorfplatz).</p> <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 10. August 2009 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 16. Dezember 2009, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 30. Januar 2013 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 23. Dezember 2013 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 20. April 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst vom 30. Juni 2015 außer Kraft.</p>